



KreisSportBund  
Rotenburg (Wümme) e.V.

Für den Sport vor Ort

**Satzung**  
**des**  
**KreisSportBundes Rotenburg (Wümme)**

Stand: März 2019

**Inhaltsangabe:**

- § 1 Begriff, Name, Sitz**
- § 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**
- § 4 Selbstständigkeit der Mitglieder**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- § 8 Ausschließungsgründe**
- § 9 Rechte der Mitglieder**
- § 10 Pflichten der Mitglieder**
- § 11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**
- § 12 Beiträge, Umlagen, Geschäftsjahr**
- § 13 Organe und Ausschüsse des KSB**
- § 14 Der Kreissporttag**
- § 15 Zusammentreten und Fristen**
- § 16 Aufgaben des Kreissporttages**
- § 17 Der Vorstand des KSB**
- § 18 Rechte und Pflichten**
- § 19 Der Kreissportausschuss**
- § 20 Kassenprüfer**
- § 21 Ehrenrat**
- § 22 Der Kreisjugendtag**
- § 23 Beschlussfassung**
- § 24 Erlöschen von Vermögensansprüchen**
- § 25 Datenschutz**
- § 26 Auflösung**
- § 27 Schlussbestimmung**

**Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – sollen von weiblichen und männlichen Personen besetzt werden.**

## **§ 1 Begriff, Name, Sitz**

Der Kreissportbund Rotenburg (Wümme) e.V. - im folgenden KSB genannt - ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende, gemeinnützige Vereinigung aller Sportvereine im Landkreis Rotenburg (Wümme), soweit sie dem Landessportbund Niedersachsen angehören.

Er hat seinen Sitz in Zeven, Kreis Rotenburg (Wümme) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der VR-Nr. 160 100 eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Der KSB hat die Aufgabe, alle Mitgliedsvereine im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu unterstützen und zu fördern. Zweck des KSB ist weiter die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen. Er hat die Belange des Sports gegenüber den Behörden und kommunalen Vertretungen sowie in der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

Der Kreissportbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt ist.

Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zum Amateurgedanken. Er wird ehrenamtlich geführt. Der KSB ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er fördert die Zielsetzung des Landessportbundes im Rahmen seiner räumlichen Zuständigkeit in eigener Verantwortung durch besondere Maßnahmen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle
- b) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- c) Förderung der Gründung neuer und Erweiterung bestehender Vereine
- d) Förderung der Gründung und Zusammenarbeit der Fachverbände im KSB
- e) Förderung und Beratung im Sportstättenbau
- f) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen (Kreissportfeste)
- g) Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen
- h) Förderung der Integration
- i) Beratung und Unterstützung in Fragen ausreichenden Versicherungsschutzes

Der KSB ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO).

Alle Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Zuwendungen an den KSB aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landkreises oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Für die Arbeit der Fachverbände ist §6 der Satzung des Landessportbundes maßgebend.

## **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der KSB ist eine selbstständige Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V.. Eine weitere Mitgliedschaft in anderen Organisationen ist nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit möglich.

#### **§ 4 Selbständigkeit der Mitglieder**

Die Selbstständigkeit der Mitglieder (Vereine) des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird, unbeschadet der ihnen durch diese Satzung obliegenden Pflichten, nicht berührt. Die Mitgliedschaft im KSB begründet keine gegenseitige Haftung auch der Mitglieder untereinander.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

a) Ordentliche Mitglieder können werden bzw. sind:

alle Vereine, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke anerkennen und verfolgen. Sie müssen die Rechtsfähigkeit besitzen und die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung in ihrer Satzung verankern. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein.

Der Name des Vereins darf keinem Unternehmen bzw. den Produkten einer Firma oder Berufsorganisation entnommen sein und nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Landessportbund wirksam. Der Verein soll mindestens einem Fachverband angehören.

b) Außerordentliche Mitglieder können werden bzw. sind:

Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die im Landkreis Rotenburg (Wümme) gem. §1 tätigen Sportvereine können die Mitgliedschaft als ordentliche Mitglieder des Landessportbundes und damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreissportbund Rotenburg (Wümme) erwerben. Die Mitgliedschaft ist beim KSB Rotenburg (Wümme) unter Einreichung der Satzung sowie einer Liste mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder zu beantragen. (zweifach)

Dieser schlägt dem Landessportbund nach Prüfung die Aufnahme vor. Mit der Bestätigung der vollzogenen Aufnahme durch das Präsidium des Landessportbundes ist auch die Mitgliedschaft im KSB Rotenburg (Wümme) wirksam.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann in gleicher Weise erworben werden, wenn mit dem Aufnahmeantrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des LSB vorgelegt wird.

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres.

b) durch Ausschluss aus dem LSB aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums. Gegen dessen Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Hauptausschusses zu, das endgültig entscheidet.

c) durch Auflösung des Vereins.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB und dem KSB Rotenburg (Wümme) sowie den Fachverbänden unberührt. Ein ausgeschlossener Verein darf von keinem Fachverband des KSB betreut oder vertreten werden.

## **§ 8 Ausschließungsgründe**

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des KSB nachhaltig verletzt werden,
  - b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen, dem LSB, dem Bezirkssportbund oder dem KSB Rotenburg (Wümme) gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist,
  - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung sowie der Satzung des LSB grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt,
  - d) wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit verliert.
- Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des KSB sind berechtigt,

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages und sonstigen Tagungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die vom KSB geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
- c) die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des KSB teilzunehmen.
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum möglichst gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des KSB sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung und Ordnung des KSB sowie von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen; hierzu zählt auch die fristgerechte Abgabe der Meldungen und der jährlichen Bestandserhebungen,
- b) die Interessen des Kreissportbundes zu unterstützen,
- c) die festgesetzten Beiträge und sonstigen Abgaben fristgerecht zu erbringen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen ... -mal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur einer Höhe eines ...-fachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- d) dem KSB unverzüglich Auskunft zu erteilen, z.B. über den Mitgliederbestand, Änderung des Satzungszwecks, Wechsel in der Besetzung des Vorstandes,
- e) dem Vorstand des KSB oder der übergeordneten Bünde oder deren Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf Verlangen teilnehmen zu lassen und ihnen das Wort zu erteilen, soweit dem nicht vereinsinterne Gründe entgegenstehen,
- f) dem KSB unverzüglich von einer Entwicklung Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hindeutet,
- g) dem KSB die zweckentsprechende Verwendung von öffentlichen Mitteln auf Verlangen nachzuweisen,
- h) an den Veranstaltungen des KSB teilzunehmen.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Der KSB kann aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports durch Beschluss des Kreissporttages Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrungsordnung wird durch den Kreissporttag genehmigt.

## **§ 12 Beiträge, Geschäftsjahr**

Die Vereine haben an den KSB für jedes Vereinsmitglied einen vom Kreissporttag festgesetzten jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

Aus diesen Mitteln werden die Beiträge an die übergeordneten Bünde sowie die Kosten der Geschäftsführung des KSB, seiner Organe, Versicherungen und die sonstigen satzungsgemäßen Ausgaben bestritten. Darüber hinaus kann der Vorstand des KSB den Fachverbänden Zuschüsse zu ihren Verwaltungsausgaben und den sonstigen Mitgliedern durch entsprechende Bestimmungen Beihilfen gewähren, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§ 13 Organe und Ausschüsse des KSB**

Organe des KSB sind:

1. der Kreissporttag
2. der Vorstand
3. die Sportjugend

Ausschüsse des KSB sind:

- a) der Kreissportausschuss (§19)
- b) Ausschüsse nach § 18 Abs. 3

Ferner amtieren:

- a) mindestens 3 Kassenprüfer
- b) der Ehrenrat

## **§ 14 Der Kreissporttag**

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden unter anderem auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter ausgeübt.

Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:

- a) den Vereinsdelegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen
- b) den Vorstandsmitgliedern des KSB
- c) den weiteren Mitgliedern des Kreissportausschusses
- d) den Ehrenmitgliedern
- e) dem Ehrenrat
- f) den außerordentlichen Mitgliedern
- g) den Kassenprüfern

Die Mitglieder zu d) - g) nehmen nur beratend ohne Stimmrecht teil, es sei denn, sie sind Vereinsdelegierte.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Grundstimme und je angefangene 300 Mitglieder, unabhängig von deren Alter eine weitere Stimme. Maßgebend für die Anzahl der Stimmen ist die letzte Bestandserhebung.

Jeder erschienene Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Die Mitglieder des KSB sollen bei der Entsendung der Vereinsdelegierten darauf achten, dass die Sportkameradinnen angemessen vertreten sind.

## **§ 15 Zusammentreten und Fristen**

Der ordentliche Kreissporttag findet jährlich mindestens einmal, und zwar im ersten

Halbjahr nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder per Email, ergänzend auf [www.ksb-rotenburg.de](http://www.ksb-rotenburg.de), unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin wird den Vereinen spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 31. Januar des nachfolgenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des KSB eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Kreissporttages. Eine Debatte vor Eintritt in die Tagesordnung ist nur zur Frage der Dringlichkeit zulässig. Den Vorsitz auf dem Kreissporttag führt der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Stellvertreter.

Außerordentliche Kreissporttage sind vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Vereine oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Zum Kreissporttag können durch den Vorstand Gäste eingeladen werden.

### **§ 16 Aufgaben des Kreissporttages**

Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Dem Kreissporttag obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- d) die Wahl des Ehrenrates
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Kreissportbundes und eingebrachte Anträge
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 17 Der Vorstand des KSB**

Der Vorstand des KSB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Vorstandsmitglied für Sportentwicklung und stellv. Vorsitzender
- c) dem Vorstandsmitglied für Vereinsentwicklung und stellv. Vorsitzender
- d) dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation
- e) dem Vorstandsmitglied für Bildung
- g) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- h) dem Vorstandsmitglied für das Protokollwesen
- i) dem Vorsitzenden der Sportjugend

mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

- der Geschäftsführer
- die Ehrenmitglieder

Der Vorstand wird vom Kreissporttag für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende oder einer seiner

Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation. Sie vertreten den KSB gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der drei Geschäftsjahre aus, so kann der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch für den Rest der Wahlperiode ernennen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden der Sportjugend.

Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder für entsprechende Sachbereiche bestellen. Der Vorstand soll jedoch aus mindestens 7 Personen bestehen und darf 11 Personen nicht überschreiten.

Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung. Über den Inhalt der Geschäftsordnung stimmt der Kreissporttag ab.

### **§ 18 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden und zu seiner Unterstützung Tagungen einberufen, eine Geschäftsstelle einrichten sowie hauptamtliche Personen einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen. Er entscheidet auch über die Anzahl der Ausschussmitglieder.

Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse und benennt die Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fachverbände und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind; darunter muss der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter sein.

Die Ausschüsse arbeiten nach einer eigenen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu genehmigen. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind durch den Vorstand zu genehmigen.

### **§ 19 Der Kreissportausschuss**

Der Kreissportausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstandsmitglied für Sportentwicklung als Vorsitzendem und den Mitgliedern des KSB-Vorstandes,
2. dem Vorsitzenden der Fachverbände auf Kreisebene,
3. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Sportstätten und Umwelt, soweit dieser nicht Mitglied des Vorstandes ist,
4. dem Geschäftsführer - mit beratender Stimme.

Ferner können weitere Mitglieder durch den Vorstand berufen werden.

Bei Verhinderung können die Mitglieder nach 2. einen Vertreter entsenden.

Ein Fachverband ist in der Regel dann zu bilden, wenn die betreffende Sportart innerhalb des KSB von mindestens drei Vereinen betrieben wird.

Der Kreissportausschuss berät den KSB-Vorstand über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen des KSB, fördert die Gründung und Zusammenarbeit der Fachverbände, schlägt die zur Koordination der fachlichen Arbeit erforderlichen Beschlüsse und die Zuweisungen der im Haushaltsplan bereitgestellten Verwaltungsmittel für die Fachverbände vor. Er trifft die allgemeinen Bestimmungen über die Lehrgangs- und Ausbildungsarbeit.

Das Vorstandsmitglied für Sportentwicklung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Sportorganisation im KSB verantwortlich.

### **§ 20 Kassenprüfer**

Der Kreissporttag wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens drei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch den Ausschüssen angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen



und der Mitgliederversammlung (Kreissporttag) Bericht zu erstatten. Etwaige Unregelmäßigkeiten haben sie unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

### **§ 21 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen über 30 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelfälle dem Ehrenrat zur Abwicklung zuzuleiten.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LSB.

### **§ 22 Der Kreissportjugendtag**

Die Sportjugend im KSB Rotenburg gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Sie gibt sich hierzu eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird vom Kreissportjugendtag beschlossen und vom Kreissporttag bestätigt.

### **§ 23 Beschlussfassung**

Zur wirksamen Beschlussfassung der Organe und Ausschüsse des KSB genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder sofern in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehen, ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei der Auflösung des KSB 3/4 Mehrheit.

### **§ 24 Erlöschen von Vermögensansprüchen**

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch an das Vermögen des KSB nicht zu.

### **§ 25 Datenschutz**

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn dies nach DSGVO erforderlich ist.

### **§ 26 Auflösung**

Die Auflösung kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rotenburg (Wümme) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

### **§ 27 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung dieser Satzung am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen in der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Im Übrigen sollten die einschlägigen Vorschriften des BGB, hilfsweise die Satzung und Ordnungen des LSB entsprechend Anwendung finden.

Heeslingen, den 15.03.2019

gez. Jörn Leiding

Vorsitzender

gez. Susanne Kuppler

Vorstandsmitglied für Sportentwicklung

u. stellv. Vorsitzende